Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 29.09.17

Inhaltsverzeichnis			
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES			
	Jahresabschluss 2013	617	
	Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	617	
	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen	618	
	Bekanntmachung gem. § 3a UVPG; Herstellung eines Gehweges in Rühen	618	
	Bekanntmachung UVPG-Vorprüfung	619	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER ST	ÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN			
STADT WITTINGEN			
GEMEINDE SASSENBURG			
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND) 		
SAMTGEMEINDE BROME			

ABL Nr. 9/2017

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Außenstelle Salzwedel

	Aufwands- und Entschädigungssatzung	619
	Genehmigung der 35. Änderung des Flächen- nutzungsplanes	624
Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ent- wicklungssatzung im Ortsteil Oerrel	626
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan "Bergstricken" mit örtlicher Bauvorschrift	627
Gemeinde Ribbesbüttel	Jahresabschluss 2011	629
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	629
Gemeinde Meinersen	Aufwands- und Entschädigungssatzung	640
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan "Alter Ortskern", III. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	644
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	Aufwands- und Entschädigungssatzung	645
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNG	EN	
Kirchenkreisamt Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evluth. St. Marien Kirchen- gemeinde in Adenbüttel	649
Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Altmark,	Bodenordnungsverfahren Mellin	654

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.10.2017 bis einschließlich 12.10.2017 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 31.08.2017

Dr. Andreas Ebel Landrat

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz		
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.09.2017		
Betreiber	Heinrich Winkelmann Zum Eichhof 1 29365 Sprakensehl	
Betriebsstandort (Adresse)	Gemarkung Bokel, Flur 6, Flurstücke 3/2, 3/3	
Nr. gemäß der 4. BlmSchV	7.1.3.1	
Bezeichnung gemäß der 4. BlmSchV	Anlage mit über 40.000 Mastgeflügelplätzen	

Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	□Ja	⊠Nein	
Wenn ja, welche:			
Mängel	Beseitigung bis		
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 09/2020			

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2017 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Diese Verordnung wurde am 06.09.2017 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Herstellung eines straßenbegleitenden Gehweges im Zuge der B 244 in der Gemeinde Rühen

hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Gemeinde Rühen beabsichtigt die Herstellung eines Gehweges in Rühen im Zuge der B 244.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c UVPG, 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 19.09.2017 Im Auftrage

Peters

Bekanntmachung UVPG-Vorprüfung

Herr Hans-Jürgen Jacobs hat eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Gamsen, Flur 5, Flurstück 208/44 beantragt. Gem. Ziffer § 5 in Verbindung mit Anlage 13.18.1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Das Grabengrundstück hat eine Größe von 156 qm. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 07.09.2017

Im Auftrage

Wiedenroth

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 16.08.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an die Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions-, Gruppensitzungen wird auf bis zu 12 Sitzungen jährlich festgelegt. Die Sitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder dem Samtgemeindeausschuss, in Eilfällen vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 12. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u.a. den Ersatz der Auslagen enthalten:
 - a) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters monatlich 200,00 €
 - b) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters monatlich 100.00 €
 - c) an die/den 3. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters monatlich 70.00 €
 - d) an die Beigeordneten monatlich 40,00 €
 - e) an die Ratsmitglieder monatlich 30,00 €
- (2) Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden monatlich 70,00 €.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den o. g. Entschädigungen monatlich 45,00 €. Der/die stellv. Ratsvorsitzende erhält monatlich 30,00 €.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten der Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für den 1. Vertreter/in 75,00 € für den 2. Vertreter/in 30,00 € für den 3. Vertreter/in 20,00 €

(3) Fahrten der Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters außerhalb des Kreisgebietes werden nach den Sätzen des Abs. 1 abgegolten.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.

- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, davon mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder im sonstigen beruflichen Bereich
 - die keinen Verdienstausfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf max. 8 Stunden begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Hankensbüttel ehrenamtliche tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des tariflichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.
- (3) Die Gewährungen von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 33 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	170,00 €
b)	Stellvertretender Gemeindebrandmeister	85,00 €
c)	Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	70,00 €
d)	Stellvertretender Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	31,00 €
e)	Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	57,00 €

f)	Stellvertretende Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	21,00 €
g)	Gerätewart -Stützpunkt-	35,00 €
h)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
i)	übrige Jugendfeuerwehrwarte	22,00 €
j)	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	24,00 €
k)	Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00€
l)	Stellvertretender Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
m)	Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	31,00€
n)	Zeugwart	26,00€
o)	Spielmannzugführer(in)	20,00€
p)	Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
q)	Funkbeauftragter	25,00 €

§ 9 Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten §§ 32 und 33 Nds. Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach §§ 32, 33 Nds. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.
- (3) Für die Zahlung von Verdienstausfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (5) In allen anderen Fällen (Selbständige, Landwirt, etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dieses gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 € je Stunde festgelegt.
- (6) Für die Zahlung eines Pauschalstundenansatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10

Ehrenamtliche Standesbeamtin/ehrenamtlicher Standesbeamter

Die/Der ehrenamtliche Standesbeamtin/er erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles pro Eheschließung eine Pauschalentschädigung von 20,00 €. In diesem Betrag sind auch sämtliche Fahrtkosten enthalten.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Mit diesem Betrag sind die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 12 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Taschengeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13 Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält pro Schiedsverhandlung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Mit diesem Betrag sind Anmeldetermine mit abgegolten.

§ 14 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23.02.2012 sowie die Änderungssatzung vom 09.02.2015 außer Kraft.

Hankensbüttel, 16.08.2017

(L. S.)

Taebel

Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.08.2017, Az.: 8.3/6121-02/50/35, die 35. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 22.08.2017

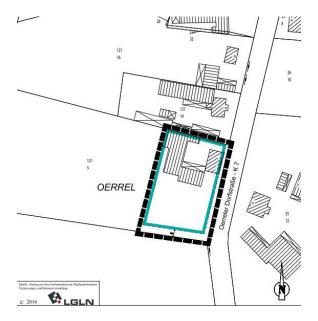
(L. S.)

Taebel Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Entwicklungssatzung im Ortsteil Oerrel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 07.08.2017 die Abgrenzungs- und Entwicklungssatzung im Ortsteil Oerrel beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Oerrel rechtsverbindlich.

Der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Oerrel einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Dedelstorf, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Oerrel Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Dedelstorf, 24.08.2017

(L. S.)

Rodewald Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat am 28.08.2017 den Bebauungsplan "Bergstricken" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter http://www.isenbuettel.de > Wirtschaft & Bauland > Rechtskräftig gewordene Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder h\u00e4tten bekannt sein m\u00fcssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umwelt bezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

_

¹ abgedruckt auf Seite 656 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Calberlah, 07.09.2017

(L. S.)

Goltermann Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.10.2017 bis 12.10.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 15.09.2017

Stieghahn Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren
 - 1. Ahnsen
 - Böckelse
 - 3. Dalldorf
 - 4. Ettenbüttel
 - 5. Flettmar
 - 6. Hahnenhorn
 - 7. Hillerse
 - 8. Leiferde
 - 9. Meinersen
 - 10. Müden/Dieckhorst
 - 11. Ohof
 - 12. Päse
 - 13. Seershausen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrand-meisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstanweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.
- (3) Die Vertretung kann durch höchstens zwei stellvertretende Samtgemeindebrandmeister erfolgen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene "Dienstanweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (3) Bei einem Zusammenschluss von Ortswehren kann für die Dauer einer Wahlperiode die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp entsprechend den Vorgaben der Feuerwehrverordnung.
- (2) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung abberufen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

§ 5 Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe.
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen.
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
 - a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter),
 - d) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter), Zusätzlich als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht:
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter), und
 - f) der/dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter).

Ferner können weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Bereiche Atemschutz, Funk, Brandschutzerziehung, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Materialverwaltung und Ausbildung für die Dauer von 3 Jahren durch die Samtgemeinde-brandmeisterin bzw. den Samtgemeindebrandmeister bestellt werden. Diese können zu den Sitzungen des Samtgemeindekommandos bei Bedarf als Beisitzer ohne Stimmrecht hinzugeladen werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe e) und f) sowie die weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrand-meisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister haben das Recht an den Sitzungen des Samtgemeindekommandos ohne Stimmrecht teilzunehmen, auch wenn der Verhinderungsfall nicht gegeben ist.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
 - Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrand-meisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Orts-kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeinde-brandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrand-meisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder des Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Abweichend davon wird über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Samtgemeindebrandmeisterin oder Samtgemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eines anderen Trägers angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Meinersen.
- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben der Feuerwehrverordnung zu beachten. Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmann Ausbildung Teil 1 (vgl. § 7 Abs. 3 FwVO).
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 - "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten"
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis auf Anforderung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu Übungen herangezogen werden. Auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters kann auch eine Heranziehung zu einem Einsatz erfolgen.

 Die Heranziehung darf nur erfolgen, sofern die gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Die Einrichtung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglied können auch Kinder und Jugendliche werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.

§12 Mitglied in der Kinderabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Kinderfeuerwehren als selbstständige Abteilungen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder k\u00f6nnen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglied k\u00f6nnen auch Kinder werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil, sofern keine besondere Anforderung gem. § 10 Abs. 4 erfolgt ist.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten Ortsfeuerwehr. der Samtgemeindesicherheitsbeauftragte oder den Samtgemeindesicherheitsbeauftragten an die Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern die Verletzung zur Krankenhaus in ein oder zum Tode führt, ist Samtgemeindebrandmeisterin bzw. der Samtgemeindebrandmeister zu benachrichtigen.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, an die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister und die Samtgemeinde Meinersen zu melden.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrverordnung nur an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste/Erster Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmuna mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Ortskommandos können die Entscheidung über Verleihung von Dienstgraden auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 5 Satz 3 der Satzung in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden, soll im Anschluss an das Ende der Probezeit der Dienstgrad "Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann" verliehen werden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie in Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr unverzüglich zu protokollieren.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 16.12.2013 außer Kraft.

Meinersen, 22.08.2017

(L. S.)

Montzka

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als 6 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 6 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

- (7) Dem Rat der Gemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.
- (8) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

Daneben erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen anerkannt.

Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	600,00 EUR
an die beiden stellv. Ratsvorsitzenden	260,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	200,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende zuzüglich 6,00 EUR pro Fraktions-/Gruppenmitglied	260,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.
- (2) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

§ 5 Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder und Bürgervertreter je Sitzung	6,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende(n) monatlich	132,00 EUR
an die beiden stellv. Bürgermeister(innen) und an Fraktions-/Gruppenvorsitzende monatlich	36,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	18,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der o.g. genannten Funktionen auf sich, so wird lediglich die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstausfall

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten,

Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 EUR erhalten.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 10,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 10 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor(in) 600,00 EUR stellvertretende(r) Gemeindedirektor(in) 400,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft

Meinersen, 04.05.2017

Gemeinde Meinersen

(L. S.)

Richter

stv. Gemeindedirektorin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Alter Ortskern", III. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 den Bebauungsplan "Alter Ortskern", III. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag-Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/5 08 27-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 20.09.2017

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 657 dieses Amtsblattes

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wahrenholz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 08. 02. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von dem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 Euro als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen von dem Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Bürgermeister	1.000,00 Euro
b)	an den 1. Vertreter des Bürgermeisters	200,00 Euro
c)	an den 2. Vertreter des Bürgermeisters	150,00 Euro
d)	an den Fraktionsvorsitzenden	
,	- bis zu 7 Mitglieder	30,00 Euro
	- ab 8	50.00 Euro

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.

§ 5 Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 Euro gewährt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,00 Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften
- (2) Verdienstausfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.

- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 Euro an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr erhalten.
- (7) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3, 4 und 6 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz auf 25,00 Eurofestgelegt.
- (8) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, höchstens 175,00 Euro je Tag, erstattet.
- (9) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 Euro festgesetzt.
- (10) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 Euro zum Ausgleich ihrer Aufwendungen für die auf elektronischem Weg übermittelten Daten wie Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 Euro im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Wahrenholz, den 08.02.2017

Pieper Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde in Adenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien für den Friedhof in Adenbüttel am 05.09.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Bewilligungsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wahlgrabstätte: a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle) b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - c) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle) d) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle)	450,00 € 18,00 € 225,-€ 9,-€
2.	Rasenwahlgrabstätte: a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle) b) für den Stein c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - d) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle) e) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle)	1000,00 € 600,00 € 50,00 € 500,00 € 25,00 €
3.	Rasenwahlgrabstätte, Urne: a) für 20 Jahre je Grabstelle b) für den Stein c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	560,00 € 600,00 € 28,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen, für 20 Jahre a) je Grabstelle 300,-€ b) für jedes Jahr der Verlängerung (pro Stelle und Jahr) 15,00€	600,00 € 30,00 €
5.	Naturnahe Urnengrabstätte, für 20 Jahre a) je Grabstelle b) für das Namensschild	680,00 € 99,00 €

- 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- 7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (Erdbestattung) oder 1/20 (Urnenbestattung) der Gebühren nach Nummern 1b, 2c, 3c, 4b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Je Beisetzungsfall 30,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung einer Leiche: tatsächlich anfallende Kosten
 für die Ausgrabung einer Asche: tatsächlich anfallende Kosten

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmäler)

b.a) für Urnengräber 40,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung

2.00€

50,00€

V. Sonstige Gebühren:

a) Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

- Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist: je Grabstelle und Raseneinsaat

tatsächlich anfallende Kosten

- Pflegekosten nach vorzeitigem Abräumen:

Einzelgrabstelle, je Jahr 30,00 € Mehrfachgrabstelle, je Jahr 60,00 €

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

b) Abräumen abgelaufener Grabstellen

tatsächlich anfallende Kosten

c) Grünabfallentsorgung je Beisetzung

80,00€

- d) Umwandlung von Wahlgräbern in Rasenwahlgräber
- für das Einsäen des Rasens

tatsächlich anfallende Kosten

Pflegekosten Erdgrabstelle je Stelle und Jahr

30,00€

- Pflegekosten Urnengrabstelle je Stelle und Jahr

15,00€

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.09.2008 außer Kraft.

Adenbüttel, den 05.09.2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

gez. Himstedt-Munzel Vorsitzender gez. Blecker Kirchenvorsteher

Gifhorn, den 21.08.2017

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

gez. Pfannschmidt Vorsitzender gez. Baucke

Kirchenkreisvorsteher

Salzwedel, den 07.08.2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel Bodenordnungsverfahren Mellin Verf.-Nr. SAW 4.033

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Mellin wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzregelung mit Wirkung zum 01.11.2017 - 0.00 Uhr angeordnet.

Die Eigentümer der zum BOV Mellin gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen.

Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden.

Im Auftrag gez. Rateischak (DS)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung (II) mit Begründung sowie die Überleitungsbestimmungen, die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit von Montag, dem 02.10.2017 bis Montag, dem 16.10.2017 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am Montag, den 16.10.2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mellin, Am Denkmal, 38489 Beetzendorf (Ortsteil Mellin) bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Gemeinde Calberlah Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Bergstricken

mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte und Topographische Karte 1:25.000 (TK25) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Gebietsabgrenzung © (2011) ALGLN Vermessungs- und Katasterverwaltung, Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Bebauungsplan

Alter Ortskern III Abschnitt, 2. Änderung

